

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 31

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Derselbe soll unmittelbar nach Beendigung des Truppenzusammenganges beginnen und werden sich daran betheiligen die jungen Leute aus fast allen Gemeinden des Bezirkes Winterthur, sowie aus einer Anzahl Gemeinden der Bezirke Andelfingen, Bülach und Pfäffikon.

Die Zentralleitung des Kurses liegt in den Händen eines Komitee in Winterthur, an dessen Spitze Herr Hauptmann J. Pfau steht.

Bern. (Demonstration von Schusspräparaten.) Der „B. Z.“ wird berichtet: Am Montag Nachmittag den 20. Juli fand im Auditorium der chirurgischen Klinik im Inselspital die angekündigte Demonstration von Schusspräparaten durch Herrn Oberstleutnant Professor Kocher statt. Der Demonstration, welche Herr Professor Kocher mit einem spannenden, hochinteressanten Vortrage begleitete, wohnten der Chef des schweizerischen Militärdepartements, Herr Bundesrath Frey, die Theilnehmer des Operationskurses für Sanitätshauptleute in Bern, ferner sehr zahlreiche Mitglieder des stadtbernerischen Offiziersvereins bei, einer freundlichen Einladung des Vortragenden Folge leistend.

Herr Professor Kocher erinnerte zunächst daran, dass in den letzten Kriegen vielfach Schusswunden beobachtet wurden, welche eine explosive Geschoss wirkung aufwiesen. Unrichtigerweise schloss man zunächst auf den völkerrechtswidrigen Gebrauch von explosiven Geschossen. In geistvoller Weise wies sodann Herr Kocher nach, dass die Sprengwirkung der modernen Handfeuerwaffen eine Wirkung des hydrostatischen Druckes sei. Die Flüssigkeit im menschlichen Körper wird durch das eindringende Geschoss auseinander getrieben und zerreisst die Gewebe.

Es wurde nun zunächst die Sprengwirkung an festen, trockenen Körpern demonstriert und erläutert und zwar bei verschiedenen Schussgeschwindigkeiten (25—600 Meter per Sekunde), verschiedenen Geschossarten (Hartblei, Weichblei, Stahlmantel- und Kupfergeschosse) und verschiedenem Kaliber (Vetterli gewehr, neues Infanteriegewehr u. a.). Es wurden demonstriert: die Schusswirkungen gegen Glasplatten, Sandsteinplatten, Bleiplatten, mit Kügelchen (Märmeln) gefüllte Blechgefässe; sodann die Wirkungen gegen Feuchtigkeit haltende, halbfeste Körper, wie Seife, Lehmklöze, und gegen elastische Körper (Kautschuk).

Die Bedeutung des hydrostatischen Druckes wurde besonders prägnant demonstriert durch Vergleichung von Schusswirkungen gegen die nämlichen Körper in trockenem und in feuchtem Zustande (Blechgefässe mit trockenem und mit feuchtem Sägemehl, mit trockener und mit feuchter Watte, mit getrocknetem und mit frischem Pferdefleisch gefüllt). Alle Präparate zeigten eine Steigerung der Schusswirkung nach den Seiten hin (Sprengwirkung), sobald der Inhalt der Blechgefässe feucht war.

Frappant waren die Schusswirkungen gegen Gefässe, die mit Wasser gefüllt waren. Ein mit Wasser gefülltes Blechgefäß, gegen das mit einer Schussgeschwindigkeit von 430 m. geschossen worden war, war sehr stark auseinandergerissen, ein anderes, gegen welches mit noch grösserer Geschwindigkeit (595 m.) geschossen worden war, völlig in Stücke zerrissen. An diesen Beispielen wurde auch dem Laien die Wirkung des hydrostatischen Druckes klar.

Das grösste Interesse boten selbstverständlich die Schusspräparate von Körpertheilen, Schenkelstücken, Gelenkknochen und Schädel, in ausgetrocknetem und frischem Zustande. Die spröden Schenkelknochen zeigen fast die nämlichen Schusswirkungen wie Glas: grosse Längssprünge von der Einschussstelle aus bei geringer Geschwindigkeit, konzentrierte Wirkung bei grösseren

Geschwindigkeiten auf einen kleineren Raum. In letzterem Falle wird der Knochen in der Nähe der Schussstelle vollständig zerstört, dagegen zeigen sich keine Längssprünge.

Dagegen weisen Schädel, welche zum Zwecke der Schussversuche mit Kartoffelbrei (statt des Gehirns) gefüllt wurden, Sprengwirkung auf. Bei Geschwindigkeiten von 300 m. und weniger fällt die Sprengwirkung dahin. Schädel, mit Wasser gefüllt, werden, ähnlich wie die Blechgefässe, ganz in Stücke zersplittert. Je flüssiger also das Zielobjekt, desto mehr äussert sich infolge des vermehrten hydrostatischen Druckes die Sprengwirkung.

Die Sprengwirkung hat eine Quetschung des Gewebes zur Folge, verursacht damit an gewissen Körpertheilen schwerer zu heilende Wunden. Eine Reihe von Organen, wie Leber, Nieren, Herz, sind der Sprengwirkung der einschlagenden Geschosse ausgesetzt, ebenso in geringerem Grade die Muskeln, und zwar auch wenn sie nicht durch eine harte Hülle bedeckt sind.

Herr Professor Kocher erklärt die Seitenwirkung der modernen Schusswunde durch den grösseren Widerstand, den die mit grösserer Geschwindigkeit einschlagenden Geschosse sich selbst schaffen. Die grössere Geschwindigkeit erleidet beim Durchschlagen einen grösseren Geschwindigkeits- und Kraftverlust. Das Geschoss gibt eine grössere lebende Kraft ab und diese verwandelt sich in eine explosive Wirkung.

Gewisse Körpertheile, nämlich die mit Feuchtigkeit getränkten, sind bei den grösseren Geschwindigkeiten einer grösseren Sprengwirkung als früher ausgesetzt. Die Sprengwirkung wird sich namentlich im Nahkampf, im Feuergefecht auf nahe Distanzen äussern, während sie auf mittleren und grossen Distanzen verloren geht. Aufgabe der Humanität ist es, die Waffentechnik so zu vervollkommen, dass die Seiten- oder Sprengwirkung der Geschosse möglichst vermieden oder doch vermindert wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Verwendung von möglichst hartem Material und die möglichste Verkleinerung der Angriffsfläche, mit andern Worten ein möglichst kleines Kaliber anzustreben. „B. Z.“

Waadt. Der „Gaz. de Laus.“ wird geschrieben, am letzten Samstag habe eine ganze Kompagnie an einer Hochzeit theilgenommen. Unter dem Befehl des Hauptmanns Bourgeois machte am genannten Tage die erste Kompagnie der gegenwärtigen Lausanner Rekrutenschule einen Ausmarsch. Man hatte rings um die kleine Kirche von Prilly um die Mittagszeit Bivouak bezogen. Da kommt plötzlich ein zweispänniges Break mit einer Hochzeit herangetrabt. Man lud die Soldaten zur Theilnahme an der Trauung ein. Offiziere und Soldaten liessen Konserven und Getränke liegen und die Kirche wurde von den Truppen besetzt. Ein des Orgelspiels kundiger Genfer erwirkte sich vom Geistlichen die Erlaubniss, die Orgel zu schlagen und unter passender Musik betrat und verliess das Brautpaar die Kirche. Nach Schluss der Zeremonie folgten die Offiziere einer liebenswürdigen Einladung des Geistlichen in's Pfarrhaus, aber schon nach Verfluss einer halben Stunde war die ganze Kompagnie bei tropischer Hitze wieder unterwegs.

A u s l a n d .

Deutschland. (Zum ständigen Kapitel der Soldatenmisshandlungen durch Unteroffiziere) bringt die „Post“ (Nr. 188 II) aus Würzburg vom 10. Juli folgenden Bericht: „Das Militärgericht hat den Ulanen-Unteroffizier Kiesskalt zu 1 Jahr

3 Monaten Gefängniss verurtheilt. Der Zusammenhang der Misshandlungen mit der geistigen Erkrankung des Kugler wurde, wie die „Frankf. Ztg.“ meldet, von den Geschworenen nicht angenommen. Ausschlaggebend war in letzterer Hinsicht das Gutachten des Prof. Dr. Riegers, des Vorstandes der psychiatrischen Klinik. Wie die „Münch. Neuesten Nachr.“ hören, war schon in der Familie Kugler der ältere Bruder des Misshandelten zeitweise trübsinnig. Ueber den Verlauf der Verhandlung berichtet die „N. Würzb. Ztg.“: Kiesskalt hatte seit dem Oktober 1889 Kugler unter den Rekruten in seinem Beritt. Kugler zeigte sich sehr ungeschickt im Exerzieren. Der Angeklagte misshandelte ihn deshalb fortgesetzt in der gestern angedeuteten Weise; die Zeugen machten darüber haarsträubende Aussagen. Unteroffizier Heigel, zur Zeit Kapitulant bei einem Württembergischen Ulanen-Regiment, früher Unteroffizier beim 2. Bayerischen Ulanen-Regiment, exerzierte Kugler zuerst und fand ihn etwas beschränkt, jedoch nicht bösartig; als Kugler später aus dem Arrest kam, bemerkte Heigel, dass er krank aussiehe; Kugler äusserte zu ihm: „er wisse gar nicht mehr, wo er sei.“ Ähnliches erzählte der Sergeant Daunau. Als einmal der Angeklagte Kugler befahl, er solle sich die Haare schneiden lassen, und hierbei bemerkte, dass die Ohren des Kugler schmutzig waren, liess er den Gemeinen Fleischmann eine Wurzelbürste nehmen und hiess ihn, dem Kugler die Ohren zu waschen; Kugler weigerte sich wiederholt, dazu anzutreten. Der Angeklagte meldete dem dazu kommenden Sergeanten die Unfolgsamkeit des Kugler, weshalb dieser vom Untergericht wegen Ungehorsams vor versammelter Mannschaft mit 21 Tagen strengem Arrest bestraft wurde. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde Kugler, dessen Benehmen auffiel, ins Lazareth gebracht und sein geistiger Zustand beobachtet; er wurde jedoch am 27. Mai als geheilt wieder entlassen. Am 6. Juni wurde er wieder ins Spital gebracht, wo seine Geisteskrankheit bemerkt und Kugler als untauglich entlassen wurde, wobei seine fast vollkommene Arbeitsunfähigkeit konstatiert wurde. Kiesskalt äusserte sich öfter: „Dich bringe ich noch ins Narrenhaus oder ins Zuchthaus.“ Einmal, die Zeit konnte nicht mehr genau angegeben werden, liess Kiesskalt den Kugler einen ca. 40 Pfund schweren Lattierbaum im Stall herumtragen, wobei der Angeklagte der übrigen Mannschaft zurief, den Kugler ordentlich zu tuschen (schlagen), worauf er ihn mit dem Lattierbaum Kniebeuge machen und 10 Minuten lang in derselben verharren liess. Nach der Entlassung Kuglers erschien im „Nürnberger Anzeiger“ ein Artikel, welcher diese Misshandlungen schilderte. Nun wurde Untersuchung eingeleitet, dessen Resultat die Verhaftung Kiesskals war. Der Angeklagte will von seinem Rittmeister die Erlaubniss erhalten haben, den ungelenken Kugler nachzuxerzieren, wann und so oft er wolle.

Sein Eskadronschef sagte aus, er habe Kugler für einen Simulanten gehalten und den Unteroffizier deshalb besonders zu ordnungsmässigem Verfahren aufgefordert. Die Ortsinsassen bezeichnen Kugler als früher gewandt und lustig; aber seit seiner Entlassung vom Militär sei er völlig geistesstumpf und arbeitsunfähig gewesen.“

Wir bemerken: Solche Unteroffiziere sind die besten Mitarbeiter für die Sozialdemokraten. Merkwürdig ist nur, dass bei solchen Fällen, die sich häufig genug in Deutschland wiederholen, die Vorgesetzten, denen die Pflicht der Kontrolle überbunden ist, nicht mitverantwortlich gemacht werden. Sich um die Truppe nicht zu kümmern, mag für die Betreffenden bequem sein, liegt aber nicht im Interesse der Armee. Wer eine Abtheilung befehligt, soll von Allem, was in derselben vorgeht, Kenntiss haben. Wer dieses nicht thut, sei er Oberst, Rittmeister, Lieutenant oder Feldwebel, der begeht eine Pflichtverletzung und sollte dafür angemessene Ahndung zu gewärtigen haben.

Frankreich. (Das Kriegsgericht des VI. Armeekorps) hat einen Soldaten, Namens Louis Bourgeois, vom 43. Territorial-Regiment, der auf einen Offizier desselben mit dem Revolver geschossen hat, zum Tod verurtheilt. Der Lieutenant hatte den Mann wegen Ungehorsam gestraft. Der Offizier wurde bei dem Attentat nicht verletzt.

Frankreich. (Das Kriegsgericht der XVI. Region) hat in Montpellier einen Soldaten, Namens Emile Buscot, des 142. Infant.-Regiments, wegen Verweigerung des Gehorsams, Beschimpfung der Offiziere und thätlicher Beleidigung von zwei Unteroffizieren, zum Tod verurtheilt. Einem Sergeanten hatte er einen Faustschlag in's Gesicht versetzt und einen Adjutant-Unteroffizier in die Hand gebissen.

Italien. (Auszeichnung.) Hauptmann Spaccamelia und Korporal Cattaneo, den beiden Opfern der Pulverexplosion bei Fort Portuense, wurde die Verleihung der goldenen Tapferkeitsmedaille zu Theil. König Humbert selbst hat denselben das Ehrenzeichen im Hospital alla Consolazione überreicht. Dem Korporal Cattaneo, dem bekanntlich der linke Fuss abgenommen werden musste und welcher nun einen Ruheposten im königlichen Schloss zu Turin erhält, bereitete das Offizierskorps des 12. Bersaglieri-Regimentes eine seltene Ehrung, indem es sich in corpore mit dem Oberst an der Spitze an das Krankenlager Cattaneo's begab und den tapfern Unteroffizier zur Verleihung des Ehrenzeichens beglückwünschte.

Verlag von Schmid Francke u. Co. in Bern.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

(15)

Schmidt, R., Oberst, Anleitung zur Kenntniss und Behandlung des Schweizerischen Repetirgewehrs Modell 1889. 3. Auflage. Vom schweizer. Militärdepartement autorisierte Ausgabe. Ein Bändchen in 16° mit 1 Tafel in Farbendruck (ca. 40 Figuren) cartoniert 80 Ct. (100 Exemplare Fr. 60. —).

J. Schulthess, Schuhmacher,
Rennweg 29. **Zürich** Rennweg 29.

Specialität:

Reitstiefel nach Mass.

Tadelloses Passen und **leichtes An- und Ausziehen**
wird garantirt.